

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1936	Nr. 7
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 36	Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht	39
18. 1. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland	40
21. 1. 36	Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekendarlehenbanken und Schiffspfandbriefbanken	40
22. 1. 36	Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	42
22. 1. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft	42
27. 1. 36	Fünfte Verordnung über Änderung der Eichordnung	42
27. 1. 36	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten	46
27. 1. 36	Berichtigung	46
	Druckfehlerberichtigungen	46

Zu Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 25. Januar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über das Siedlungsverfahren in Pronstorf. — Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jektetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt Nicaraguas). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

**Verordnung
über den Waffengebrauch der Wehrmacht.
Vom 17. Januar 1936.**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich unter Aufhebung der Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen vom 19. März 1914 (nicht veröffentlicht):

§ 1

Waffengebrauch beim Einschreiten
der Wehrmacht im Innern

Schreitet die Wehrmacht zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, so steht den hieran beteiligten Soldaten und Wehrmachtbeamten in Ausübung ihres Dienstes der Waffengebrauch ohne weiteres zu:

1. um einen Angriff oder eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder um Widerstand zu brechen;

2. um der Aufforderung, die Waffen abzulegen oder bei Menschenansammlungen auseinanderzugehen, Gehorsam zu verschaffen;
3. gegen Gefangene oder vorläufig Festgenommene, die einen Fluchtversuch unternehmen, obwohl ihnen bei ihrer Übernahme oder Festnahme angedroht worden ist, daß bei Fluchtversuch die Waffe gebraucht werde;
4. um Personen anzuhalten, die sich der Befolgung rechtmäßiger Anordnungen trotz lauten Haltrufs durch die Flucht zu entziehen suchen;
5. zum Schutz der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen. Auch in diesem Fall hat dem Waffengebrauch, wenn die Lage es zuläßt, ein lauter Haltruf voranzugehen.

§ 2

Waffengebrauch in Ausübung
des militärischen Wach- oder Sicherheitsdienstes

In demselben Umfang (§ 1) steht der Waffengebrauch den Soldaten zu, die den militärischen Wach- oder Sicherheitsdienst ausüben.

§ 3

Waffengebrauch zur Beseitigung einer Störung der dienstlichen Tätigkeit

Die Wehrmacht ist ferner jederzeit zum Waffengebrauch berechtigt, um eine Störung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beseitigen.

§ 4

Maß und Art des Waffengebrauchs

(1) Die Waffe darf nur insoweit gebraucht werden, als es für die zu erreichenden Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Schusswaffe ist nur zu verwenden, wenn die blanke Waffe nicht ausreicht. Wird mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen angegriffen oder Widerstand geleistet, so ist der Gebrauch der Schusswaffe ohne weiteres zulässig. Der Schusswaffe stehen Sprengmittel (Handgranaten, Sprengmunition, geballte Ladungen usw.) gleich.

(3) Ist der Gebrauch der Schusswaffe zum Zerstören von Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine Warnung vorherzugehen, deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist.

§ 5

Notwehr und disziplinarer Notstand

Außerdem gelten für jeden Wehrmachtangehörigen im Fall der Notwehr oder des Notstands §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuchs und für Vorgesetzte im Fall des disziplinaren Notstands §§ 124, 125 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Zu Ausführungsbestimmungen ist der Reichskriegsminister ermächtigt.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland.

Vom 18. Januar 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Die Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 538) wird dahin geändert, daß in Ziffer 9, vorletzte Zeile, an Stelle der Angabe „31. Dezember 1935“ die Angabe „31. Dezember 1936“ tritt.

Berlin, den 18. Januar 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekendarlehenbanken und Schiffspfandbriefbanken.

Vom 21. Januar 1936.

Auf Grund des § 6 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III, Erster Abschnitt (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) und des § 3 der Verordnung über die Börsen-, Hypothekendarlehen- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung zur Inverkehrsetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekendarlehenbanken und Schiffspfandbriefbanken werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und des folgenden Tarifs erhoben: